



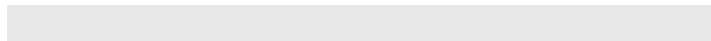
Telefon 052 632 73 01
Fax 052 632 70 46
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Schaffhausen, 8. Dezember 2004

Gesuchsteller: Gemeinderat Siblingen, 8225 Siblingen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf dem Grundstück GB Siblingen Nr. 742

Grundeigentümerin:



I.

1. Mit Schreiben vom 15. September 2004 stellte der Baureferent der Gemeinde Siblingen das Gesuch um Waldfeststellung auf einer Teilfläche von GB Siblingen Nr. 742. Dem Gesuch beigelegt wurde ein Situationsplan 1 : 1000 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone.
2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Baudepartement (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Grundlage für das Gesuch um Waldfeststellung bildet der dem Gesuch beigelegte Situationsplan. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt vom 1. Oktober 2004 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen vom 1. bis 20. Oktober 2004 öffentlich aufgelegt. Zudem wurde die betroffene Grundeigentümerin durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.

2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dartut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen. Innert der Auflagefrist wurden weder Einwendungen erhoben noch die Zustellung des Waldfeststellungsentscheides verlangt.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze im nördlichen Bereich des Grundstückes GB Siblingen Nr. 742 zu klären.
2. In den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 2004 ist die Waldgrenze definiert. Sie verläuft 2 m ausserhalb der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Wurzelstöcke. Dabei werden alle Waldbäume, die über 20 Jahre alt sind berücksichtigt.
3. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt zeigte, dass die Waldgrenze gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes festgelegt worden ist. Unter diesen Umständen steht einer Genehmigung der mit Gesuch vom 15. September 2004 beantragten Waldgrenze nichts im Wege.

IV.

Auf Antrag des Kantonsforstamtes wird

v e r f ü g t :

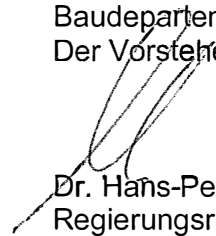
1. Es wird festgestellt, dass die Waldgrenze auf der Teilfläche von GB Siblingen Nr. 742 gemäss dem Plan 1 :1000, Auflage vom 1. bis 20. Oktober 200, verläuft.
2. Der Gemeinderat Siblingen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung, die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat Siblingen, 8225 Siblingen (einschreiben)
- Baudepartement
- Kantonsforstamt

Baudepartement
Der Vorsteher:



Dr. Hans-Peter Lenherr
Regierungsrat